B 1612 A

1025

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 28 **München, den 15. Dezember** **1994**

Datum	Inhalt	Seite
21. 11. 1994	Bekanntmachung der **Neufassung des Kirchensteuergesetzes** 2220–4–K	1026
29. 11. 1994	Verordnung über das Waldverzeichnis und die Schutzwaldverzeichnisse (WuSWaldVV) 7902–2–E	1031
18. 11. 1994	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Tierzuchtverordnung 7824–3–E	1035
30. 11. 1994	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter 2023–4–I	1041
2. 12. 1994	Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlverordnung 1994/95 2210–8–2–5–K	1042
3. 12. 1994	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder 2013–4–1–F	1042
17. 11. 1994	Bekanntmachung der **Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 17. November 1994 Vf. 96–IX–94 und Vf. 97–IX–94** betreffend 1. den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) 2. den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Art. 28 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)	1044

2220–4–K

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchensteuergesetzes

Vom 21. November 1994

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 8. Juli 1994 (GVBl S. 554) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchensteuergesetzes (BayRS 2220–4–K) in der **vom 1. Januar 1995 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 20. Dezember 1985 (GVBl S. 816),
2. das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 21. März 1991 (GVBl S. 80),
3. das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 8. Juli 1994 (GVBl S. 554).

München, den 21. November 1994

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

2220–4–K

Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz – KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994

1. Teil

Besteuerungsrecht und Steuerpflicht

Art. 1

(1) Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie weltanschauliche Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, Steuern (Kirchensteuern) zu erheben.

(2) Die Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden

1. in Form von Kirchenumlagen nach dem Maßstab der Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer und Lohnsteuer) als Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer, nach dem Maßstab der Grundsteuermeßbeträge als Kirchengrundsteuer,
2. in Form von Kirchgeld.

Art. 2

(1) Schuldner der Kirchensteuern sind die Angehörigen der in Art. 1 genannten Gemeinschaften.

(2) Der Eintritt in eine solche Gemeinschaft bestimmt sich nach dem jeweiligen Satzungsrecht der betreffenden Gemeinschaft.

(3) [1]Der Austritt bedarf zur öffentlich-rechtlichen Wirkung der mündlichen oder schriftlichen Erklärung bei dem Standesamt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts. [2]Die schriftliche Erklärung muß öffentlich beglaubigt sein; § 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

Art. 3

Gläubiger der Kirchenumlagen sind die gemeinschaftlichen Steuerverbände, Gläubiger des Kirchgelds sind die gemeindlichen Steuerverbände.

Art. 4

(1) [1]Gemeinschaftliche Steuerverbände sind die in Art. 1 genannten Gemeinschaften. [2]Als gemeinschaftlicher Steuerverband gelten für die Römisch-Katholische Kirche die Diözese und für das israelitische Bekenntnis der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern.

(2) [1]Gemeindliche Steuerverbände sind – soweit Körperschaften des öffentlichen Rechts – die Kirchengemeinden (Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinden), die Religionsgemeinden und die von weltanschaulichen Gemeinschaften eingerichteten gemeindlichen Verbände. [2]Die Gesamtkirchengemeinden gelten an Stelle der beteiligten Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinden als Steuerverbände.

(3) Gemeinden und gemeindlichen Verbänden im Sinn des Absatzes 2 wird die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Antrag des gemeinschaftlichen Steuerverbands durch das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst verliehen.

Art. 5

(1) [1]Jeder Steuerverband muß eine Vertretung haben, die durch Satzung bestimmt wird. [2]In der Satzung muß folgenden Mindestforderungen genügt werden:

1. Jede Steuerverbandsvertretung muß einen Vorsitzenden und mindestens zwei weitere Mitglieder haben. Sie müssen sämtlich im Bereich des Steuerverbands wohnen und kirchensteuerpflichtig sein. Die Mehrheit der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden muß die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
2. Die Beschlußfähigkeit muß von der gehörigen Ladung der Mitglieder der Steuerverbandsvertretung abhängig gemacht werden.
3. Über die Beschlüsse muß fortlaufende Niederschrift geführt werden, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist und die erforderlichen Feststellungen zur Beurteilung der Beschlußfähigkeit sowie das Ergebnis der Abstimmung zu enthalten hat.
4. Für die Entscheidung von Streitigkeiten über den Vollzug der Satzung muß ein geordnetes Verfahren vorgesehen werden.

(2) [1]Die Satzungen für die gemeinschaftlichen Steuerverbände sind dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, die Satzungen für die gemeindlichen Steuerverbände der zuständigen Regierung spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten vorzulegen. [2]Für die Änderung solcher Satzungen gilt diese Bestimmung entsprechend.

2. Teil

Kirchenumlagen

Erster Abschnitt

Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer

I. Allgemeine Vorschriften

Art. 6

(1) [1]Umlagepflichtig sind die Angehörigen der in Art. 1 genannten Gemeinschaften, die im Freistaat Bayern einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt haben und mit einem Steuerbetrag zur Einkommensteuer veranlagt sind oder von deren Einkünften der Steuerabzug vom Arbeitslohn vorgenommen wird. [2]Von der Umlagepflicht sind Arbeitnehmer mit einem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern insoweit ausgenommen, als sie in einem anderen Land zur Umlage im Lohnabzugsverfahren herangezogen werden.

(2) Umlagepflichtig sind außerdem die außerhalb des Freistaates Bayern wohnhaften Angehörigen der entsprechenden Gemeinschaften, soweit für ihre Einkünfte aus einer im Freistaat Bayern gelegenen Betriebsstätte im Sinn des Lohnsteuerrechts Lohnsteuer einbehalten wird.

(3) [1]Die Umlagepflicht besteht für den gleichen Zeitraum, für den die Pflicht zur Entrichtung der betreffenden Maßstabsteuer besteht. [2]Treten ihre sonstigen Voraussetzungen erst nach Beginn dieses Zeitraums ein oder fallen sie vor Ablauf desselben weg, so beginnt oder endet die Umlagepflicht mit dem Anfang des nächsten Kalendermonats.

Art. 7

Die Kircheneinkommen- und die Kirchenlohnsteuer werden für den gleichen Zeitraum erhoben, für den die Maßstabsteuer erhoben wird.

Art. 8

(1) [1]Die Kircheneinkommen- und die Kirchenlohnsteuer werden nach einem einheitlichen Umlagesatz erhoben. [2]Die umlageerhebenden gemeinschaftlichen Steuerverbände bestimmen gemeinsam die Höhe des Umlagesatzes; der Umlagesatz darf zehn v.H. der Einkommen- und Lohnsteuer nicht übersteigen. [3]Einigen sich die umlageerhebenden gemeinschaftlichen Steuerverbände nicht auf einen einheitlichen Umlagesatz, so bestimmt das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auf Antrag eines gemeinschaftlichen Steuerverbands den Umlagesatz.

(2) Vor Erhebung der Kircheneinkommen- und der Kirchenlohnsteuer ist die Einkommen- und Lohnsteuer nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu kürzen.

II. Kircheneinkommensteuer

Art. 9

(1) Gehören nicht dauernd getrennt lebende umlagepflichtige Ehegatten verschiedenen umlageerhebenden Gemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Umlage

1. in den Fällen der getrennten Veranlagung zur Einkommensteuer aus der nach Art. 8 Abs. 2 gekürzten Einkommensteuer jedes Ehegatten,
2. in den Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer für jede der beteiligten Gemeinschaften aus dem Teil der gemeinsamen nach Art. 8 Abs. 2 gekürzten Einkommensteuer erhoben, die auf ihn entfällt. Zur Feststellung des Anteils ist die für die Ehegatten veranlagte

gemeinsame, nach Art. 8 Abs. 2 gekürzte Einkommensteuer im Verhältnis der Einkünfte eines jeden Ehegatten aufzuteilen.

(2) Gehört ein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte keiner umlageerhebenden Gemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Umlage

1. in den Fällen der getrennten Veranlagung zur Einkommensteuer aus der nach Art. 8 Abs. 2 gekürzten Einkommensteuer des umlagepflichtigen Ehegatten,
2. in den Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer für den umlagepflichtigen Ehegatten aus dem Teil der gemeinsamen nach Art. 8 Abs. 2 gekürzten Einkommensteuer erhoben, der auf diesen Ehegatten entfällt. Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 10

Wenn beide Ehegatten der gleichen umlageerhebenden Gemeinschaft angehören und zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, sind sie für die Kircheneinkommensteuer Gesamtschuldner.

Art. 11

Bei Arbeitnehmern, die zur Kircheneinkommensteuer veranlagt werden, wird die einbehaltene Kirchenlohnsteuer auf die Kircheneinkommensteuer angerechnet.

Art. 12

[1]Die Umlagepflichtigen haben Vorauszahlungen auf die Umlagen zur veranlagten Einkommensteuer nach Maßgabe der nach Art. 8 Abs. 2 gekürzten Einkommensteuer-Vorauszahlungen an deren Fälligkeitstagen zu entrichten. [2]Die Vorauszahlungen werden auf die Umlageschuld angerechnet.

III. Kirchenlohnsteuer

Art. 13

(1) [1]Die Kirchenlohnsteuer wird durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. [2]Die Vorschriften über den Lohnsteuerabzug und den Lohnsteuerausgleich gelten entsprechend.

(2) Arbeitgeber, in deren Betrieb die Lohnsteuerberechnung und die Führung des Lohnkontos von einer innerhalb des Freistaates Bayern gelegenen Betriebsstätte im Sinn des Lohnsteuerrechts vorgenommen werden, haben die Kirchenlohnsteuer für den umlagepflichtigen Arbeitnehmer bei jeder mit Lohnsteuerabzug verbundenen Lohnzahlung einzubehalten und mit der Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen, an das die Lohnsteuer zu entrichten ist.

(3) [1]Gehören nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten verschiedenen umlageerhebenden Gemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Kirchenlohnsteuer für jeden Ehegatten nur aus der von diesem Ehegatten zu entrichtenden, nach Art. 8 Abs. 2 gekürzten Lohnsteuer erhoben. [2]Gehört ein Ehegatte keiner umlageerhebenden Gemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchenlohnsteuer für den anderen Ehegatten nur aus der von diesem Ehegatten zu entrichtenden, nach Art. 8 Abs. 2 gekürzten Lohnsteuer erhoben.

(4) Wird die Lohnsteuer für mehrere Arbeitnehmer eines Betriebs ohne Ausscheidung auf den einzelnen Arbeitnehmer in einem Pauschalbetrag erhoben, so ist auch für die Kirchenlohnsteuer ein Pauschalbetrag festzusetzen.

Art. 14

Auf die Haftung des Arbeitgebers und die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für die Kirchenlohnsteuer finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Haftung des Arbeitgebers und die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für die Lohnsteuer entsprechende Anwendung.

Art. 15

(1) [1] Für Gemeinschaften, die in Bayern weniger als 25 000 Mitglieder haben, gelten die Art. 13 und 14 nicht. [2]Es bleibt diesen Gemeinschaften überlassen, ihre lohnsteuerpflichtigen Mitglieder zur Umlage heranzuziehen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Gemeinschaften, für die schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Umlagen zur Lohnsteuer im Weg des Abzugs vom Arbeitslohn erhoben worden sind.

Zweiter Abschnitt

Kirchengrundsteuer

Art. 16

(1) [1]Die in Art. 1 genannten Gemeinschaften werden ermächtigt, zum Zweck der Erhebung von Kirchengrundsteuer eigene Steuerordnungen zu erlassen. [2]Diese müssen vorsehen, unter welchen Voraussetzungen, in welchem Zeitraum und mit welchem Umlagesatz der Grundbesitz zur Entrichtung von Kirchengrundsteuer heranzuziehen ist.

(2) Die Kirchengrundsteuer wird nur insoweit erhoben, als sie die Kircheneinkommen- bzw. Kirchenlohnsteuer übersteigt.

(3) Der Kirchengrundsteuer dürfen nur diejenigen Grundstücke unterworfen werden, die im Bereich des Freistaates Bayern gelegen sind, und nur insoweit, als ein Angehöriger der erhebenden Gemeinschaft Eigentümer ist.

(4) Der Umlagesatz für die Kirchengrundsteuer darf zehn v.H. des Grundsteuermeßbetrags nicht übersteigen.

(5) Die Unterlagen, deren die Steuerverbände für die Besteuerung bedürfen, werden ihnen von den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden zur Verfügung gestellt.

(6) [1]Die Steuerordnungen sind dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst und dem Staatsministerium der Finanzen spätestens zwei Monate vor deren Inkrafttreten vorzulegen. [2]Für die Änderung der Steuerordnungen gilt diese Bestimmung entsprechend.

Dritter Abschnitt

Verwaltung und Rechtsbehelfe

Art. 17

(1) [1]Die Umlagen werden von den gemeinschaftlichen Steuerverbänden selbst verwaltet, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. [2]Darüber hinaus überträgt das Staatsministerium der Finanzen auf Antrag einer umlageerhebenden Gemeinschaft die Verwaltung der Kircheneinkommensteuer für diese Gemeinschaft den Finanzämtern. [3]Eine Übertragung findet nicht statt, wenn eine Gemeinschaft in Bayern weniger als 25 000 Mitglieder hat.

(2) [1]Die Verwaltung der Kirchenlohnsteuer steht, außer in den Fällen des Art. 15 Abs. 1, den Finanzämtern zu. [2]Die Erstattung der Kirchenlohnsteuer obliegt den gemeinschaftlichen Steuerverbänden, soweit nicht die Kirchenlohnsteuer in Zusammenhang mit dem Lohnsteuer-Jahresausgleich vom Arbeitgeber erstattet wird.

(3) Soweit die Umlagen von den gemeinschaftlichen Steuerverbänden selbst verwaltet werden, obliegt auf deren Ersuchen die Beitreibung der Umlagerückstände den Finanzämtern.

Art. 18

(1) [1]Für die Verwaltung der Kirchenumlagen gelten, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, sinngemäß die Vorschriften der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes in der jeweiligen Fassung. [2]Das gleiche gilt für Rechtsvorschriften, die zur Durchführung der in Satz 1 bezeichneten Gesetze erlassen worden sind oder erlassen werden. [3]Die Kleinbetragsverordnung gilt für die Verwaltung der Kirchenumlagen nicht.

(2) Die Zinsvorschriften, die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung sowie deren Vorschriften über das Straf- und Bußgeldverfahren finden auf die Kirchenumlagen keine Anwendung.

(3) [1]Soweit die Kirchenumlagen von den gemeinschaftlichen Steuerverbänden verwaltet werden, sind Vorschriften über Zwangsmittel nur mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die Anordnung des Zwangsmittels das für den Wohnort des Umlagepflichtigen zuständige Finanzamt zuständig ist. [2]Die zuständige Behörde des gemeinschaftlichen Steuerverbands kann das Finanzamt um die Anordnung des Zwangsmittels ersuchen. [3]Andere Zwangsmittel als die Anordnung eines Zwangsgeldes sind unzulässig.

(4) Gegen die Kirchensteuerfestsetzung können keine Einwendungen erhoben werden, die sich gegen die Festsetzung der Maßstabsteuer richten.

(5) [1]Soweit die Kirchenumlagen von den gemeinschaftlichen Steuerverbänden verwaltet werden, entscheidet über den Einspruch und über die Beschwerde der gemeinschaftliche Steuerverband. [2]Die Klage ist gegen die Behörde des gemeinschaftlichen Steuerverbands zu richten, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt oder die andere Leistung unterlassen oder abgelehnt hat.

(6) [1]Soweit die Verwaltung der Kirchenumlagen den Finanzämtern obliegt, ist der umlageberechtigte gemeinschaftliche Steuerverband zu dem Einspruchsverfahren zuzuziehen, wenn über die Umlageberechtigung des gemeinschaftlichen Steuerverbands zu entscheiden ist. [2]Unter der gleichen Voraussetzung ist der umlageberechtigte gemeinschaftliche Steuerverband im Verfahren nach der Finanzgerichtsordnung von Amts wegen beizuladen.

Art. 19

(1) Eine nachträgliche Änderung der Maßstabsteuer oder des Grundsteuermeßbetrags bewirkt die entsprechende Änderung der nach Art. 7 oder nach der betreffenden Steuerordnung (Art. 16 Abs. 1) berechneten Umlage.

(2) Festsetzungen der Kirchenumlagen werden zum Nachteil des Steuerpflichtigen nur geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung von der bisherigen Festsetzung oder von dem bisherigen Erstattungsbetrag mindestens fünf Deutsche Mark beträgt oder der Steuerpflichtige die Änderung oder Berichtigung beantragt.

(3) [1]Soweit die Finanzämter die Umlagen verwalten, sind sie auch zur Stundung (§ 222 der Abgabenordnung) zum Absehen von der Steuerfestsetzung (§ 156 der Abgabenordnung) und zur Niederschlagung (§ 261 der Abgabenordnung) der Umlagen zuständig. [2]Zur abweichenden Festsetzung aus Billigkeitsgründen (§ 163 der Abgabenordnung) und zum Erlaß (§ 227 der Abgabenordnung) der von ihnen verwalteten Umlagen sind die Finanzämter nur im Anschluß an die abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen oder den Erlaß der Maßstabsteuer befugt. [3]Im übrigen entscheiden über Anträge auf abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen, Erlaß und Stundung sowie über das Absehen von der Steuerfestsetzung und die Niederschlagung von Umlagen, soweit sich aus den Satzungen nichts anderes ergibt, die gemeinschaftlichen Steuerverbände.

3. Teil

Kirchgeld

Art. 20

Die gemeindlichen Steuerverbände können für ihre ortskirchlichen Zwecke mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Steuerverbands nach den folgenden Vorschriften Kirchgeld für das Kalenderjahr erheben.

Art. 21

(1) Kirchgeldpflichtig sind alle über 18 Jahre alten Angehörigen der in Art. 1 genannten Gemeinschaften mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bezirk des gemeindlichen Steuerverbands, wenn sie eigene Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, von mehr als jährlich dreitausendsechshundert Deutsche Mark haben.

(2) Wenn der Pflichtige in Bayern einen mehrfachen Wohnsitz hat, ist derjenige Steuerverband

kirchgeldberechtigt, in dessen Bezirk sich der Pflichtige vorwiegend aufhält.

(3) Maßgebend für die Kirchgeldpflicht und für die Kirchgeldberechtigung sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, für das das Kirchgeld erhoben wird.

Art. 22

(1) [1]Die gemeindlichen Steuerverbände dürfen das Kirchgeld im allgemeinen nur in einem für alle Pflichtigen gleich hohen Betrag erheben, der drei Deutsche Mark nicht überschreiten darf. [2]Mit Genehmigung des gemeinschaftlichen Steuerverbands können sie jedoch durch Satzung ein höheres, nach den Einkünften und Bezügen im Sinn des Art. 21 Abs. 1 oder dem Einheitswert des Grundbesitzes zu staffelndes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von dreißig Deutsche Mark erheben.

(2) Den Zeitpunkt der Fälligkeit des Kirchgelds bestimmt der gemeindliche Steuerverband.

Art. 23

[1]Das Kirchgeld wird von den gemeindlichen Steuerverbänden verwaltet. [2]Art. 17 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 1, 2, 3 und 5 gelten entsprechend.

4. Teil

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Art. 24

(1) Die Verteilung des Aufkommens an Kirchenumlagen zwischen den gemeinschaftlichen Steuerverbänden bzw. dem gemeinschaftlichen Steuerverband und den gemeindlichen Steuerverbänden bleibt den gemeinschaftlichen Steuerverbänden oder dem gemeinschaftlichen Steuerverband überlassen.

(2) Die gemeinschaftlichen Steuerverbände haben dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst und dem Staatsministerium der Finanzen das Aufkommen an Kirchenumlagen und an Kirchgeld alljährlich zum 1. April anzuzeigen.

Art. 25

[1]Wer mit einer Kirchensteuer in Anspruch genommen wird, hat der mit der Verwaltung dieser Steuer betrauten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft abhängt. [2]Angehörige der in Art. 1 genannten Gemeinschaften haben darüber hinaus auch die zur Festsetzung der Kirchensteuern erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Art. 26

Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst erläßt im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsvorschriften.

Art. 27

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1955 in Kraft*).

(2) *(gegenstandslos)*

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 26. November 1954 (GVBl S. 305). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

7902–2–E

Verordnung über das Waldverzeichnis und die Schutzwaldverzeichnisse (WuSWaldVV)

Vom 29. November 1994

Auf Grund von Art. 8 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 5 des Waldgesetzes für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902–1–E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 1989 (GVBl S. 25), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Erster Teil

Waldverzeichnis

§ 1

Aufstellung, Inhalt und Führung des Waldverzeichnisses

(1) Die unteren Forstbehörden führen in einer Datei für ihren Amtsbereich im Benehmen mit den Vermessungsämtern das Verzeichnis sämtlicher Wälder im Sinn des Art. 2 BayWaldG (Waldverzeichnis).

(2) Das Waldverzeichnis enthält:

1. Daten aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) der Vermessungsämter über Flurstücksbezeichnungen, Gesamtfläche, Waldfläche sowie Name, Anschrift und Geburtsdatum aller in Art. 3 Abs. 3 BayWaldG genannten Rechtsträger und über deren Rechtsverhältnisse untereinander,
2. Angaben über die Zugehörigkeit der Waldfläche zu Funktionen im Sinn von Art. 10 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 BayWaldG.

§ 2

Einsichtnahme in das Verzeichnis

[1]Zur Einsichtnahme in das Verzeichnis sind nur die in Art. 3 Abs. 3 BayWaldG genannten Rechtsträger berechtigt. [2]Die Einsichtnahme ist auf die eigenen Daten beschränkt.

Zweiter Teil

Schutzwaldverzeichnisse

§ 3

Form der Schutzwaldverzeichnisse

(1) Die Schutzwaldverzeichnisse bestehen aus:

1. Übersichtsblättern **(Anlage 1)**, in denen ein zusammenhängender Schutzwald innerhalb des Bereichs einer unteren Forstbehörde hinsichtlich seiner Grenzen, seiner Größe und seiner Art (Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BayWaldG) beschrieben ist; die Übersichtsblätter sind fortlaufend numeriert und haben die Größe DIN-A 4;
2. Karteiblättern **(Anlage 2)**; jedes Flurstück innerhalb eines in einem Übersichtsblatt beschriebenen Schutzwaldes erhält ein eigenes Karteiblatt; die Karteiblätter haben die Größe DIN-A 4 und weisen folgende Farben auf:

   Staatswald (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayWaldG) — hellgrün

   Körperschaftswald (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BayWaldG) — hellrot

   Privatwald (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayWaldG); — hellgelb
3. Übersichtskarten für alle Schutzwälder innerhalb des Bereichs einer unteren Forstbehörde (Maßstab mindestens 1:50 000); die einzelnen zusammenhängenden Schutzwälder sind mit der jeweils entsprechenden Nummer des Übersichtsblattes gekennzeichnet und sind in der Übersichtskarte schwarz umrandet.

(2) Lassen sich die Grenzen des Schutzwaldes im Übersichtsblatt oder im Karteiblatt nicht hinreichend deutlich beschreiben, so genügt es, die Grenzen grob zu umschreiben und auf die Übersichtskarten Bezug zu nehmen.

(3) Die Übersichtsblätter sind nach ihren Nummern, die jeweils dazugehörigen Karteiblätter nach ihren Flurstücksnummern zu ordnen.

§ 4

Inhalt der Verzeichnisse

(1) In die Verzeichnisse sind alle Schutzwälder im Sinn des Art. 10 Abs. 1 BayWaldG aufzunehmen.

(2) In den Karteiblättern sind unanfechtbar gewordene Anordnungen nach Art. 39 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 und Erlaubnisse nach Art. 39 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 BayWaldG einzutragen.

(3) Der Inhalt der Anordnungen und Erlaubnisse (Absatz 2) ist außerdem stichwortartig in die Karteiblätter aufzunehmen.

§ 5

Ausarbeitung der Verzeichnisse

Die Verzeichnisse werden von den unteren Forstbehörden im Benehmen mit den Wasserwirtschaftsämtern auf Übersichts- und Karteiblättern sowie auf Übersichtskarten (§ 3) ausgearbeitet und den Kreisverwaltungsbehörden zur Anlegung übergeben.

§ 6

Auslegung der Verzeichnisse, Verfahrensbeteiligung

(1) [1]Die Kreisverwaltungsbehörde macht bei der Anlegung der Verzeichnisse für den Bereich des Landkreises oder für den Bereich einzelner Gemeinden oder gemeindefreier Gebiete die Auslegung der Entwürfe der ausgearbeiteten Verzeichnisse und der Eintragungsverfügungen ortsüblich bekannt. [2]Sie unterrichtet die Waldbesitzer und Nutzungsberechtigten, die von der Eintragung betroffen sind und deren Aufenthaltsort bekannt ist oder mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann, über die beabsichtigte Eintragungsverfügung.

(2) [1]Vom Tag der Bekanntmachung an sind die Entwürfe auf die Dauer von drei Monaten öffentlich bei der Kreisverwaltungsbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle auszulegen. [2]Die Bekanntmachung nach Absatz 1 hat Ort und Dauer der Auslegung sowie den Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, zu enthalten.

(3) [1]Die Kreisverwaltungsbehörde prüft im Benehmen mit der unteren Forstbehörde die Bedenken und Anregungen. [2]Nach Ablauf der Auslegungsfrist verfügt sie die Eintragungen in die Verzeichnisse. [3]In der Verfügung sind die einzutragenden Tatsachen und die rechtliche Grundlage der Eintragung anzugeben. [4]Die Kreisverwaltungsbehörde stellt die Verfügung den in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen zu.

(4) Die unteren Forstbehörden erhalten Abdrucke der Eintragungsverfügungen.

§ 7

Führung der Verzeichnisse

(1) [1]Jede Kreisverwaltungsbehörde bestimmt einen Verzeichnisführer und regelt seine Stellvertretung. [2]Der Verzeichnisführer vollzieht die Eintragungsverfügungen und sorgt für die vorschriftsmäßige Führung und Verwahrung des Verzeichnisses.

(2) [1]Eingetragen wird mit schwarzer Farbe. [2]Änderungen werden durch Streichung der betreffenden Eintragung in roter Farbe und, soweit erforderlich, durch Neueintragung so vorgenommen, daß die bisherige Eintragung leserlich bleibt. [3]Der Verzeichnisführer versieht jede Eintragung mit seiner Unterschrift und mit dem Datum. [4]Eintragungen im Verzeichnis dürfen nicht radiert oder anderweitig unkenntlich gemacht werden.

§ 8

Änderungen der Verzeichnisse

(1) Sollen Verzeichnisse durch Hinzufügungen oder Herausnahme von Waldflächen geändert werden, gelten die §§ 3 bis 6 entsprechend.

(2) Sonstige Änderungen verfügt die Kreisverwaltungsbehörde.

(3) Die untere Forstbehörde wird benachrichtigt.

§ 9

Einsichtnahme in die Verzeichnisse

(1) Der Waldbesitzer und jeder andere, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann das Verzeichnis einsehen und einfache oder beglaubigte Auszüge verlangen.

(2) Den unteren Forstbehörden sind auf Verlangen beglaubigte Auszüge zu fertigen.

Dritter Teil

Schlußbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die **Verordnung über die Schutzwaldverzeichnisse (SWaldVV)** vom 24. November 1976 (BayRS 7902–2–E) außer Kraft.

München, den 29. November 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Anlage 1

Kreisverwaltungsbehörde: .....

Untere Forstbehörde: .....

Übersichtsblatt Nr. .....

Art des Schutzwaldes (einschlägige Gesetzesvorschrift)	
Kurze Zustandsbeschreibung *)	
Beschreibung der Grenzen; Bezeichnung der betroffenen Flurkarten im Maßstab 1:5 000 oder 1:2 500	
Größe in ha	
Bemerkung	

*) Nur soweit erforderlich, als die Zustandsbeschreibung für evtl. Anordnungen nach Art. 14 Abs. 2 BayWaldG von Bedeutung sein kann.

Anlage 2

Karteiblatt Nr. .....

(zu Übersichtsblatt Nr. .....)

Kreisverwaltungsbehörde: .....

Untere Forstbehörde: .....

Gemarkung: .....

Flurstücks-Nr.

Grundbuch des Amtsgerichts ..... Bd. ..... Bl. .....

Eigentümer, Nutzungsberechtigte im Sinn des Art. 3 BayWaldG .....

.....

.....

.....

.....

Fläche ..... ha,

davon Schutzwald ..... ha mit folgenden Grenzen .....

.....

.....

.....

.....

Eintragungsverfügung Nr. und Datum	Anordnungen im Sinn des Art. 14 Abs. 2 BayWaldG	Erlaubnisse im Sinn des Art. 14 Abs. 3 BayWaldG
1	2	3

Bemerkungen zu Spalte 2 und 3:

Einzutragen sind Nummer und Datum der Anordnung oder Erlaubnis und stichwortartig ihr Inhalt (§ 4 Abs. 2 und 3 WuSWaldVV).

7824–3–E

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Tierzuchtverordnung

Vom 18. November 1994

Auf Grund von § 6 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 2 und 3 und § 16 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1994 (BGBl I S. 601) in Verbindung mit § 1 Nr. 1 Buchst. b der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft vom 30. November 1987 (GVBl S. 442, BayRS 7801–3–E), geändert durch Verordnung vom 6. März 1990 (GVBl S. 73) sowie Art. 14 Abs. 1 bis 3 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (BayTierZG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 291, BayRS 7824–1–E) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich der §§ 6 und 7 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern sowie hinsichtlich der §§ 3 und 19 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, folgende Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechts (Bayerische Tierzuchtverordnung – BayTierZV)** vom 7. September 1990 (GVBl S. 372, BayRS 7824–3–E) wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht werden eingefügt:

   a) „§ 3a Festsetzung weiterer Leistungsmerkmale“,

   b) „§ 35a Eizellen“.

2. In § 1 werden nach dem Wort „Zuchtwertfeststellungen“ die Worte „einschließlich der Beurteilung der äußeren Erscheinung“ eingefügt.

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anzahl“ die Worte „und Nummern“ eingefügt.

   b) Satz 2 wird aufgehoben.

4. Es wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Festsetzung weiterer Leistungsmerkmale

(1) Zur Zuchtwertfeststellung bei einem Bullen, der in der Besamung zur amtlichen Prüfung eingesetzt wurde, wird auch die äußere Erscheinung weiblicher Nachkommen dieses Prüfbullen innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Kalbung nach einem linearen Bewertungssystem beurteilt.

(2) Zur Zuchtwertfeststellung bei Merinolandschafböcken und Schafböcken der Fleischrassen umfaßt der Zuchtwert der Fleischleistung zusätzlich die Leistungsmerkmale Futterverwertung und Verfettung, die in der Stationsprüfung ermittelt werden.

(3) Zur Zuchtwertfeststellung bei Ziegenböcken der Zuchtrichtung Wolle wird auch der Zuchtwertteil Wollqualität, der die Leistungsmerkmale Ausgeglichenheit, Farbe und Feinheit umfaßt, festgestellt.“.

5. In § 8 Abs. 5 werden die Worte „vom Staatsministerium“ durch die Worte „von der Landesanstalt“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „zehn“ durch die Zahl „neun“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt.

   c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Verhalten“ durch das Wort „Eigenschaften“ ersetzt.

   d) In Absatz 4 werden die Worte „vom Staatsministerium“ durch die Worte „von der Landesanstalt für Bienenzucht“ ersetzt.

7. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Gewinnung von Samen außerhalb einer Besamungsstation

[1]Die Landesanstalt kann zulassen, daß von Einzeltieren zum Zweck der Samenübertragung bei Schafen und Ziegen sowie bei Rindern gefährdeter Rassen Samen über § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes hinaus auch außerhalb einer Besamungsstation von Beauftragten dieser Besamungsstation gewonnen wird. [2]Hengste können nur zur Samengewinnung zum Zweck der Frischsamenübertragung zugelassen werden; die Entscheidung trifft das Landesamt für Pferdezucht und Pferdesport. [3]Voraussetzung für die Zulassung ist, daß die Vorschriften des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Tierzuchtgesetzes eingehalten werden und die tiergesundheitliche Überwachung nach § 13 Abs. 1 gesichert ist. [4]Wird für die Samengewinnung eine Außenstelle eingerichtet, gelten die Regelungen für Besamungsstationen sinngemäß.“.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„[2]Der Ausschluß setzt voraus, daß die Wirtschaftlichkeit der Nachkommen der männlichen Tiere nach Satz 1 in erheblicher Weise beeinträchtigt werden kann. [3]Liegen die Voraussetzungen für einen Ausschluß des männlichen Tieres nicht vor, hat die Besamungsstation, die Samen dieses Tieres abgibt, die ihr angeschlossenen Tierhalter über solche Erbfehler in geeigneter Weise zu unterrichten, die von der Landesanstalt festgestellt wurden.“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Samen, der von den nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ausgeschlossenen männlichen Tieren stammt, ist zu vernichten, soweit er nicht für wissenschaftliche Untersuchungen benötigt wird.“.

9. In § 14 Abs. 1 Nr. 2 wird das Zitat „§ 12 Abs. 2 und 3“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

10. In § 15 Abs. 2 wird das Zitat „§ 12 Abs. 2 und 3“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

11. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Nachkommen haben können.“.

12. In § 19 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „Staatsministerium des Innern“ ersetzt durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“.

13. Dem § 21 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„[2]Die Besamungserlaubnis kann auf Grund von Feststellungen nach § 13 Abs. 2 Satz 3 mit Nebenbestimmungen versehen werden.“.

14. In § 22 wird vor dem Wort „Samen“ das Wort „erstmals“ eingefügt.

15. In § 23 werden die Worte „Europäische Gemeinschaften“ durch die Worte „Europäische Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„[2]Den Aufzeichnungen nach Satz 1 Nr. 2 stehen mit automatisierten Verfahren oder Informationssystemen erstellte Unterlagen gleich.“.

b) In Absatz 5 Nr. 6 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Halbsätze angefügt:

„in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 ist die Unterschrift entbehrlich, wenn sichergestellt ist, daß der die Insemination Durchführende auf andere Weise festgestellt werden kann; mit der Erstellung automatisierter Aufzeichnungen bestätigt der die Insemination Durchführende die Richtigkeit der Angaben nach Nummern 1 bis 5.“.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Nummer der zur Zucht aufgestellten weiblichen Nachkommen sowie deren Väter und Mütter sind vom Tierhalter oder einer von ihm beauftragten Person in das Besamungsstallbuch oder die Besamungskartei des Betriebs einzutragen.“.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

18. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) nach dem Wort „Eigenbestandsbesamer“ werden die Worte „sowie Tierhalter“ eingefügt;

bb) das Wort „rechtzeitig“ wird durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

19. In § 28 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Kalenderjahres“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

20. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird Samen an Tierhalter für Einzelbesamungen geliefert, die im Rahmen des § 29 Nr. 1 zur Verhinderung von Inzucht, aus Gründen der Tiergesundheit sowie im Rahmen der Pferde-, Schaf- und Ziegenbesamung erforderlich sind, kann vom Mindestinhalt eines Besamungsvertrags ganz oder teilweise abgesehen werden.“.

21. Es wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Eizellen

Die Regelungen der §§ 31 bis 35 gelten sinngemäß für die Gewinnung von Eizellen und deren Behandlung sowie für die Übertragung von daraus gewonnenen Embryonen.“.

22. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatsministerium ist zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz sowie im Fall des § 1 Satz 2 der Verordnung über Zuchtorganisationen in der jeweils geltenden Fassung.".

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Landesanstalt ist zuständige Behörde

1. für die züchterische Überwachung von Betrieben im Sinn des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des Tierzuchtgesetzes,
2. unbeschadet des Absatzes 1 für im Vollzug des Tierzuchtgesetzes erlassene Rechtsverordnungen.".

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Das Zitat „§ 13 Abs. 5" wird ersetzt durch das Zitat „§ 13 Abs. 2 Satz 3, Abs. 5".

bb) Das Zitat „§ 24 Abs. 3 Satz 2" wird ersetzt durch das Zitat „§ 26 Abs. 1".

cc) Das Zitat „§ 36 Nr. 2" wird ersetzt durch das Zitat „§ 36 Abs. 2".

23. Die Anlage wird durch die **Anlage** zu dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

München, den 18. November 1994

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Reinhold Bocklet, Staatsminister

Anlage
(zu § 1)

Tierart	Art der Leistungsprüfung	**Zuständige Behörde oder beauftragte Stelle** für die		
		Durchführung der Leistungsprüfung einschließlich Beurteilung der äußeren Erscheinung	Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung der Leistungsprüfungsergebnisse einschließlich der Ergebnisse der Beurteilung der äußeren Erscheinung	Feststellung und Veröffentlichung der Zuchtwerte
Rinder	1. Milchleistungsprüfung	Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e. V. (LKV)	LKV	Landesanstalt für Tierzucht (Landesanstalt)
	2. Eigenleistungsprüfung (ELP) auf Fleischleistung an Station	Gesellschaft zur Förderung der Fleckviehzucht in Niederbayern	Tierzuchtamt Landshut Landesanstalt	Landesanstalt
	3. ELP auf Fleischleistung im Feld	Züchtervereinigungen (ZVn)	Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Ernährung mit Zuständigkeit für die Tierzucht (TZÄ), LKV	LKV
	4. Nachkommenprüfung (NKP) auf Fleischleistung an Station	Versuchsgut (VG) Westerschondorf der staatlichen Versuchsgüterverwaltung Achselschwang, Lehr- und Versuchsanstalt für Tierhaltung (LVA) Schwarzenau	Landesanstalt	Landesanstalt
	5. NKP auf Fleischleistung im Feld			
	a) einfache Feldprüfung	LKV	TZÄ, LKV	LKV
	b) gelenkte Feldprüfung	Vereinigung zur Förderung der Rinderzucht in Nordbayern, LKV	TZÄ, LKV	LKV
	c) in Vertragsbetrieben	Rinderzuchtverband Würzburg, LKV	TZÄ, LKV	LKV
	d) bei Kälberauktionen	ZVn, LKV	LKV	LKV
	6. Melkbarkeitsprüfung	LKV	LKV	Landesanstalt
	7. Zuchtleistungsprüfung	LKV, Besamungsstationen	LKV	Landesanstalt

Tierart	Art der Leistungsprüfung	**Zuständige Behörde oder beauftragte Stelle** für die Durchführung der Leistungsprüfung einschließlich Beurteilung der äußeren Erscheinung	Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung der Leistungsprüfungsergebnisse einschließlich der Ergebnisse der Beurteilung der äußeren Erscheinung	Feststellung und Veröffentlichung der Zuchtwerte
	8. Beurteilung der äußeren Erscheinung von Zuchtrindern			
	a) weibliche Nachkommen von Prüfbullen (Nachzuchtbewertung)	Landesanstalt	Landesanstalt	Landesanstalt
	b) Kühe im Zuchtprogramm	TZÄ	TZÄ	Landesanstalt
	c) Bullen	ZVn	TZÄ, LKV	Landesanstalt
Schweine	1. ELP auf Fleischleistung	Züchtervereinigung – ZV – (Zunahme und Bemuskelung), LKV (Ultraschalltest)	TZÄ	Landesanstalt, TZA
	2. Geschwister- und Nachkommenprüfung auf Fleischleistung an Station	VG Grub, Landesanstalt (Südbayern), LVA Schwarzenau (Nordbayern)	Landesanstalt, LVA Schwarzenau	Landesanstalt
	3. Zuchtleistungsprüfung	ZV, LKV	LKV	Landesanstalt, LKV
	4. Prüfung auf Streßstabilität	LKV	LKV	LKV
	5. Äußere Erscheinung von Zuchtschweinen	ZV	ZV	TZÄ
	6. Stichprobentest auf Fleischleistung und Fruchtbarkeit	VG Grub, Landesanstalt (Fleischleistung); Landesanstalt, LKV (Fruchtbarkeit)	Landesanstalt	Landesanstalt
Schafe	1. ELP auf Fleischleistung an Station	VG Grub	VG Grub, Landesanstalt	Landesanstalt
	2. ELP auf Fleischleistung im Feld	ZV, LKV	ZV	TZÄ, ZV
	3. Geschwister- und Nachkommenprüfung auf Fleischleistung an Station	VG Grub, Landesanstalt	VG Grub, Landesanstalt	Landesanstalt
	4. Zuchtleistungsprüfung	ZV	ZV, LKV	ZV

Tierart	Art der Leistungsprüfung	**Zuständige Behörde oder beauftragte Stelle** für die		
		Durchführung der Leistungsprüfung einschließlich Beurteilung der äußeren Erscheinung	Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung der Leistungsprüfungsergebnisse einschließlich der Ergebnisse der Beurteilung der äußeren Erscheinung	Feststellung und Veröffentlichung der Zuchtwerte
	5. Milchleistungsprüfung	LKV	LKV	ZV
	6. Äußere Erscheinung von männlichen Zuchtschafen	ZV, TZÄ	ZV	ZV
	7. Woll-/Fellqualität	ZV, TZÄ	ZV	ZV
Ziegen	1. ELP auf Fleischleistung im Feld	ZVn	ZVn	ZVn
	2. Zuchtleistungsprüfung	ZVn, LKV	ZVn, LKV	ZVn
	3. Milchleistungsprüfung	LKV	LKV	ZVn
	4. Äußere Erscheinung von männlichen Zuchtziegen	ZVn, TZÄ	ZVn	ZVn
	5. Wollqualität	ZVn, TZÄ	ZVn	ZVn
Pferde	1.1 Eigenleistungsprüfung auf Station für Hengste und Stuten (Reit-, Fahr- und Zugleistung)	Landesamt für Pferdezucht und Pferdesport (LA)	LA	LA
	1.2 Eigenleistungsprüfung im Feld für Hengste (Reit-, Fahr- und Zugleistung)	LA, Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Bayern (LKB)	LA, LKB	LA
	1.3 Eigenleistungsprüfung im Feld für Stuten (Reit-, Fahr- und Zugleistung)	LKB, ZVn	LA, LKB, ZVn	LA, ZVn
	2. Nachkommenprüfung auf Reit-, Fahr- und Zugleistung	LA, LKB, ZVn	LA, LKB, ZVn	LA, ZVn
	3. Zuchtleistungsprüfung	LKV	LKV	LA, ZVn
	4. Äußere Erscheinung von Zuchtpferden	ZVn, LKV	ZVn, LKV	LA, ZVn
Wirtschaftsgeflügel	Stichprobentest zur Feststellung der Lege- und Mastleistung von Hühnern	Landesanstalt	Landesanstalt	—
Bienen	Prüfung der Bienenköniginnen auf Eignung und Leistung	Landesanstalt für Bienenzucht	Landesanstalt für Bienenzucht	—

2023–4–I

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter

Vom 30. November 1994

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 2 der **Verordnung über Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter – RPrGV –** (BayRS 2023–4–I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 1992 (GVBl S. 7), wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Zahl „290“ durch die Zahl „310“ und in Satz 2 die Zahl „36,50“ durch die Zahl „39,00“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

München, den 30. November 1994

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2210–8–2–5–K

Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlverordnung 1994/95

Vom 2. Dezember 1994

Auf Grund von Art. 2 Satz 3, Art. 3 Abs. 2 Satz 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210–8–2–K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 296), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 1994/95 an Universitäten in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlverordnung 1994/95)** vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 517) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Buchst. a werden bei der Universität Würzburg die Zulassungszahlen für das 2. bis 8. Fachsemester des Studiengangs Pharmazie durch folgende Zulassungszahlen ersetzt:

44 43 42 41 40 39 38

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft; sie tritt am 30. September 1995 außer Kraft.

München, den 2. Dezember 1994

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

2013–4–1–F

Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder

Vom 3. Dezember 1994

Auf Grund des Art. 25a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe in den bayerischen Staatsbädern Bad Reichenhall, Bad Steben, Bad Kissingen, Bad Brückenau und Bad Bocklet – Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder** (BayRS 2013–4–1–F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1992 (GVBl S. 815), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „42“ ersetzt.
2. Anlage 2 (zu §§ 5 und 6) wird für das Jahr 1995 durch die **Anlage** zu dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

München, den 3. Dezember 1994

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

Anlage 2
(zu §§ 5 und 6)

Höhe der Kurtaxe (einschließlich Umsatzsteuer)
in den bayerischen Staatsbädern
– ab 1. Januar 1995 –

			für die		
			erste Person	zweite Person	dritte Person
			DM	DM	DM
1.	**Bad Reichenhall**				
1.1	Kurtaxe				
1.1.1	in der Kurzone I	– Hauptkurzeit –	5,00	4,35	2,80
1.1.2		– übrige Kurzeit –	4,50	3,95	2,55
1.1.3	in der Kurzone II	– ganzjährig –	3,50	2,90	2,10
1.2	ermäßigte Kurtaxe				
1.2.1	in der Kurzone I	– Hauptkurzeit –	4,55	3,95	2,80
1.2.2		– übrige Kurzeit –	4,05	3,65	2,55
1.2.3	in der Kurzone II	– ganzjährig –	3,10	2,65	2,10
1.3	Tageskarte 5,00 DM				
2.	**Bad Steben**				
2.1	Kurtaxe		4,20	3,40	2,00
2.2	ermäßigte Kurtaxe		3,80	3,05	1,80
2.3	Tageskarte 4,20 DM				
3.	**Bad Kissingen**				
3.1	Kurtaxe		5,60	4,50	3,00
3.2	ermäßigte Kurtaxe		5,10	3,40	2,70
3.3	Tageskarte 5,60 DM				
4.	**Bad Brückenau**				
4.1	Kurtaxe				
4.1.1	in der Kurzone I		4,40	3,50	2,40
4.1.2	in der Kurzone II		3,45	2,95	2,00
4.2	ermäßigte Kurtaxe				
4.2.1	in der Kurzone I		4,05	3,25	2,40
4.2.2	in der Kurzone II		3,15	2,60	2,00
4.3	Tageskarte 4,40 DM				
5.	**Bad Bocklet**				
5.1	Kurtaxe				
5.1.1	in der Hauptkurzeit		3,20	2,40	1,65
5.1.2	in der übrigen Kurzeit		2,25	1,80	1,25
5.2	ermäßigte Kurtaxe				
5.2.1	in der Hauptkurzeit		2,85	2,20	1,65
5.2.2	in der übrigen Kurzeit		2,00	1,70	1,25
5.3	Tageskarte 3,20 DM				

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 17. November 1994 Vf. 96–IX–94 und Vf. 97–IX–94

Gemäß Art. 65 Abs. 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 17. November 1994 bekanntgemacht. Die Entscheidung betrifft

1. den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG),
2. den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Art. 28 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

Entscheidungsformel:

1. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sind nicht gegeben.
2. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Art. 28 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sind nicht gegeben.

Leitsätze:

1. Zum Inhalt des Begriffs der staatlichen Schulaufsicht (Art. 130 Abs. 1 BV).
2. Zur Auflösung des bei einer Regelung über Schülerzeitungen bestehenden Spannungsverhältnisses zwischen staatlichem Bildungs- und Erziehungsauftrag einerseits und dem Recht auf Meinungsfreiheit sowie dem Zensurverbot andererseits.
3. Die für die Errichtung und das Funktionieren einer neuen Schulart wesentlichen Fragen müssen durch den Gesetzgeber geregelt werden.
4. Volksbegehren, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Budgetrechts des Parlaments führen würden, sind mit Art. 73 BV unvereinbar. Bei der Frage, ob die Voraussetzungen des Art. 73 BV gegeben sind, ist eine wertende Gesamtbeurteilung anzustellen, die neben der absoluten und relativen Höhe der Kosten eines Volksbegehrens auch die Umstände des Einzelfalls einbezieht, so z. B. die Art und Dauer der zu erwartenden Belastungen.
5. Wenn wesentliche Teile eines Volksbegehrensgesetzentwurfs wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht zu beanstanden sind, können auch die verbleibenden Teile des Gesetzentwurfs nicht als Volksbegehren zugelassen werden.

München, den 17. November 1994

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär:

Dr. Lichtenberger, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier.**

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134